
**Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)
vom 23.03.2026**

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. unterstützt seit vielen Jahren die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und begleitet die gegenwärtige Gesetzgebung des Bundes, insbesondere auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII, konstruktiv und kritisch.

Als Interessenvertretung der öffentlichen und der freien Träger der Erziehungshilfe begrüßt der AFET das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Das Anliegen, ein einheitliches Unterstützungssystem zu schaffen, das an internationalen menschenrechtlichen Standards ausgerichtet ist, trägt der AFET ausdrücklich mit, denn vor dem Hintergrund der UN-BRK ist die Umsetzung von Chancengleichheit und Teilhabe junger Menschen längst überfällig.

Wie in seiner Stellungnahme zum IKJHG-E vom 01. Oktober 2024¹ erkennt der AFET auch in diesem vorgelegten Referentenentwurf, in Anbetracht der bisherigen Diskussionen und Gemengelagen zwischen Bund, Ländern und Interessenvertretungen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, weiterhin einen Kompromiss an, der als nächster wichtiger Schritt auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII umzusetzen ist.

Gleichzeitig ist eine deutliche Schwerpunktverschiebung erkennbar. Statt einer konsequenten Ausrichtung und Verfolgung des Ziels der inklusiven Öffnung im Sinne einer umfassenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe tritt nun stärker die Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und Steuerungsinstrumenten in den Vordergrund der Reform. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf den Beteiligungsprozess verwiesen. Dieser ist keine ausreichende Grundlage, da wesentliche Aspekte im vorliegenden Gesetzentwurf nicht Themen im Beteiligungsprozess waren, z. B. Vorranggebot von Infrastruktur- und Regelleistungen bezogen auf Einzelfallhilfen oder sog. infrastrukturelle Bildungsassistenz im Bereich der HzE.

Ein besonderes Augenmerk verdient an dieser Stelle die im Entwurf angelegte Logik der Kostendämpfung u. a. durch den Vorrang von Infrastrukturangeboten gegenüber individuellen Einzelfallhilfen. Der Entwurf macht deutlich, dass fiskalische Ziele eine der zentralen Triebfedern der Reform sind. Die Regelung des Vorrangs ist in ihrer vorgelegten Formulierung nicht hinnehmbar. Individuelle Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich am konkreten Bedarf des einzelnen Kindes und seiner Familie. Sie lassen sich nicht durch kollektive Angebote ersetzen, wo der individuelle Bedarf dies nicht zulässt. Das Vorranggebot des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E

¹AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG), <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-stellungnahme-zum-referentenentwurf-zum-kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg-01-10-2024>, Abruf: 15.04.2026

sowie die Umwandlung der Schulbegleitung in ein Infrastrukturangebot nach § 80a SGB VIII-E tragen das Risiko in sich, dass Kinder und Jugendliche mit komplexem Unterstützungsbedarf systematisch auf unzureichende Regelangebote verwiesen werden.

Demzufolge muss der individuelle Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfe, sowohl im Bereich der Hilfe zur Erziehung als auch der Eingliederungshilfe, unangetastet bleiben. Infrastrukturangebote können und sollen das Einzelfallsystem sinnvoll ergänzen, wo dies dem individuellen Bedarf entspricht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des AFET wünschenswert, dass die mit der Reform verbundenen finanziellen Auswirkungen transparent und realistisch dargestellt werden, denn es kann statt zur beabsichtigten Kostendämpfung möglicherweise zur Ausgabensteigerung kommen. Eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung stellt eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der inklusiven Weiterentwicklung dar. Es wäre daher zu begrüßen, wenn Bund und Länder die finanziellen Konsequenzen klar benennen und gemeinsam tragen. Die im Entwurf genannten Einsparpotenziale sollten nachvollziehbar hergeleitet und in ihrer Plausibilität weiter erläutert werden, um eine fundierte Bewertung der Reform zu ermöglichen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Komplexität der Regelungsvorhaben, die vielfältige fachliche, rechtliche und strukturelle Aspekte berühren, eine angemessene Frist zur Stellungnahme erfordert. Die im vorliegenden Verfahren gesetzte Frist wird diesem multiperspektivischen Anspruch nur eingeschränkt gerecht. Aus Sicht des AFET wäre eine verlängerte Beteiligungsfrist erforderlich gewesen, um eine differenzierte Bewertung des Entwurfs sicherzustellen.

In einigen zentralen Regelungsbereichen des Entwurfs sieht der AFET noch Klärungs- und Änderungsbedarf. Die nachfolgende Stellungnahme benennt positive Entwicklungen und formuliert Verbesserungsnotwendigkeiten mit den Hinweisen auf Klärungs-, Handlungs- und Änderungsbedarfe.

4 Stärkung des Teilhabeverständnisses (§§ 1, 108 SGB VIII-E)

Die Ergänzung des § 1 SGB VIII-E um das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist ausdrücklich zu begrüßen. Die damit einhergehende Umbenennung der zentralen Leistungsnorm in „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ trägt dazu bei, den inklusiven Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe normativ weiter zu schärfen und an internationale menschenrechtliche Standards, insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention, anzuschließen. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass mit dem neuen § 108 SGB VIII-E die Kriterien der gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen erstmals ausdrücklich als Maßstab der Evaluation gesetzlich verankert werden. Dies schafft eine wichtige Grundlage, um die Wirksamkeit der Reform anhand dieser zentralen Zielgrößen nachprüfbar zu machen.

Handlungsbedarf:

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des AFET wünschenswert, dass das zugrunde gelegte Verständnis von Teilhabe nicht nur auf der Ebene der Zielbestimmungen und Evaluation verankert bleibt, sondern sich konsistent wie ein roter Faden durch die weiteren Regelungen des Gesetzes sowie deren Umsetzungspraxis zieht.

4 Vorrangregelung im Verhältnis zum SGB XII (§ 10 Abs. 5 SGB VIII-E)

Die Neufassung des § 10 Abs. 5 SGB VIII-E regelt das Vorrang-/Nachrangverhältnis zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch grundlegend neu. Der AFET erkennt an, dass die Regelung den mit der Zuständigkeitserweiterung verbundenen Systemwechsel konsequent nachvollzieht und den Vorrang von SGB VIII-Leistungen als Grundsatz normiert. Ausdrücklich begrüßt wird, dass Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII weiterhin vorrangig bleiben, um eine unbeabsichtigte Verlagerung der Kostenträgerschaft für den Lebensunterhalt auf die Jugendhilfe zu vermeiden.

Klärungsbedarf:

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII. Die Regelung sieht vor, dass aus dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII ausschließlich nur ein Teil vorrangig bleibt. Die übrigen Teilhabeleistungen, wie z.B. für Schulbedarf, Lernförderung oder soziale und kulturelle Teilhabe, unterliegen keiner entsprechenden Vorrangregelung mehr. Da das SGB VIII für diese Bedarfe kein funktionales Äquivalent kennt, besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen insoweit auf eine faktisch ungedeckte Bedarfslage stoßen. Der Gesetzgeber wird gebeten klarzustellen, durch welche SGB VIII-Leistung dieser Bedarf künftig gedeckt wird oder den Vorrang des SGB XII entsprechend auszuweiten.

Änderungsbedarf:

Änderungsbedarf besteht darüber hinaus im Hinblick auf junge Volljährige, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen – etwa im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Auch wenn die Vorrangregelung dem Grunde nach sachgerecht ist, fehlt eine normative Verankerung verbindlicher Kooperationspflichten zwischen Jugendamt und Sozialamt für diese Übergangssituationen. Der AFET empfiehlt, entsprechende trägerübergreifende Verfahrenspflichten ausdrücklich im Gesetz zu verankern, um sicherzustellen, dass junge Menschen in dieser besonders vulnerablen Lebensphase nicht zwischen den Systemen verloren gehen.

4 Erweiterung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27, 27a SGB VIII-E)

Die perspektivische Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe stellt einen konsequenten Schritt hin zu einem inklusiven Leistungssystem dar und hat eine große Bedeutung für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Die Neuregelung des § 27 SGB VIII, die sowohl Hilfe zur Erziehung (§ 27 Absatz 2) als auch Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 27 Absatz 3) unter einer einheitlichen Norm zusammenführt, eröffnet die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen stärker wie aus einer Hand zu gestalten. Die Umbenennung in Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie der damit einhergehende Fokus in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E auf die Persönlichkeitsentwicklung und auf das Individuum als Teil der Gesellschaft wird als positiv erachtet, wie auch die Übernahme des bio-psycho-sozialen Modells von Behinderung in § 27 Abs. 4.

Klärungsbedarf:

Die Prämisse eines inklusiven SGB VIII ist, dass alle Kinder und Jugendlichen bedarfsgerechte, auch neue, Hilfen und Leistungen bekommen (können).

Aus diesem Grund regt der AFET eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass es sich bei den Leistungen zur Entwicklung um bedarfsgerechte, auch neue Leistungen in Form sowohl pädagogischer als auch therapeutischer Settings handelt. Die Leistungen zur Entwicklung als neue Leistungsart sollen allen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der HzE und der EGH ermöglicht werden. Nach der vorliegenden Systematik kann es zu Missverständnissen kommen, dass diese ausschließlich bei Leistungen der Eingliederungshilfe angesiedelt sind und sich explizit an Kinder mit Behinderungen richten. Das Ermöglichen der Leistungen zur Entwicklung als präventive Hilfen - insbesondere vor dem Feststellen einer Behinderung bzw. diagnostizierten Auffälligkeit und über die Früherkennung/Frühförderung nach § 35c SGB VIII-E hinaus - wäre an dieser Stelle zu begrüßen.

Handlungsbedarf:

Der AFET spricht sich für eine Ausweitung der Leistungen zur Entwicklung und der sog. Komplexleistungen für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere entlang aller Entwicklungsstufen - von früher Kindheit bis zum Jugendalter - aus.

4 (Begrenzte) Umsetzung eines integrierten Leistungssystems (§§ 27, 27a, 35a SGB VIII-E)

Trotz der erweiterten Zuständigkeit und des normativen Anspruchs einer inklusiven Neuausrichtung verbleibt es im Entwurf bei einer strukturellen Differenzierung zwischen Hilfe zur Erziehung (§ 27 Absatz 2 SGB VIII-E) und Eingliederungshilfe (§ 27 Absatz 3 i.V.m. §§ 35a ff. SGB VIII-E). Die weitgehende Übernahme der Systematik des SGB IX führt zu einer eigenständigen Logik der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII, die sich in gesonderten Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren niederschlägt.

Auch wenn der Entwurf als notwendiger Kompromiss anerkannt wird, besteht aus Sicht des AFET die Gefahr, dass parallele Leistungssysteme strukturell fortbestehen und eine tatsächliche Integration im Sinne „einer Leistung für alle jungen Menschen“ nur eingeschränkt erreicht wird. Die normativen Ziele des Entwurfs spiegeln sich nicht vollständig in der operativen Ausgestaltung wider.

Der AFET bewertet den offenen Charakter bei den beiden Leistungskatalogen (HzE und EGH) als eine gegenwärtig notwendige Zwischenstufe. Da die Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe in der Entwurfsfassung des Gesetzestextes noch additiv dargestellt werden, sollte das Ziel perspektivisch ein offener „inklusive“ Leistungskatalog mit der Zusammenführung aller drei Hilfe- und Leistungsarten (HzE, EGH und Leistungen zur Entwicklung) sein. Kurzfristig besteht hingegen der im nächsten Absatz beschriebene Änderungsbedarf am vorliegenden Entwurf.

Änderungsbedarf:

Zu prüfen ist, ob die zusammengeführten Leistungen der individuellen und vor allem inklusiven Perspektive sowie der Sicht von Kindern, Jugendlichen und Eltern tatsächlich entsprechen. Änderungsbedarf besteht darin, dass der vorliegende Entwurf hinter dem gebotenen Reformanspruch zurückbleibt. Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden zwar verfahrensrechtlich zusammengeführt, bleiben strukturell jedoch zwei eigenständige Leistungsformen mit getrennten Anspruchsgrundlagen. Diese fortbestehende Trennung spiegelt nicht die Lebenswirklichkeit wider, in der erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe häufig untrennbar ineinandergreifen. Perspektivisch ist daher die Entwicklung einer einheitlichen, bedarfsorientierten Leistungsform für alle jungen Menschen anzustreben, die dem Inklusionsanspruch des § 1 SGB VIII-E in seiner vollen Konsequenz gerecht wird.

4 Weiterentwicklung von Verfahren und Instrumenten (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Die Neufassung des § 36 SGB VIII-E als „Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung“ sowie die systematische Verankerung von Prinzipien wie Partizipation, Transparenz, Interdisziplinarität, Sozialraumorientierung und Zielorientierung (§ 36 Absatz 4) sind positiv hervorzuheben. Die damit verbundene Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Familien, einschließlich des Rechts, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, entspricht dem fachlichen Selbstverständnis einer modernen Erziehungshilfe.

Besonders begrüßenswert ist die explizite Benennung der einzelnen Verfahrensschritte der Hilfe- und Leistungsplanung in § 36 Abs. 1 SGB VIII-E sowie die konsequente Voranstellung des Kindes oder Jugendlichen vor die Personensorgeberechtigten in Absatz 3 - ein klares Signal für eine konsequent kindzentrierte Ausrichtung des Verfahrens. Ebenso positiv zu bewerten ist, dass die Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten durchgängig in allen relevanten Absätzen verankert wird.

Die Einführung differenzierter Planungselemente, Konferenzformate und Dokumentationspflichten können zur Qualitätssicherung und stärkeren Kooperation beitragen.

Handlungsbedarf:

Der Entwurf sieht in § 36a Abs. 1 SGB VIII-E lediglich eine „regelmäßige“ Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans vor, ohne Fristen oder Mindestintervalle zu benennen. Hier besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Konkretisierung der Überprüfungspflicht. Regelfristen oder eine Orientierung am individuellen Bedarf mit verbindlicher Mindestüberprüfung würden einen deutlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und Rechtssicherheit leisten und dem in § 36a Abs. 1 SGB VIII-E formulierten Anspruch der Wirkungskontrolle gerecht werden.

Ergänzend regt der AFET an, dass die bewährte Praxis der Einholung genereller fachärztlicher Stellungnahmen aus § 35a Abs. 1a SGB VIII in die Neufassung (§ 38a SGB VIII-E) übernommen wird. Dies würde die fachliche Qualität der Leistungsplanung sichern und eine verlässliche Grundlage für Entscheidungen in komplexen Fällen schaffen.

Klärungsbedarf:

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Klarstellung, bis zu welchem Alter Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden können. Die bisher geltende Altersgrenze von 21 Jahren sowie die Möglichkeit der Weitergewährung im Einzelfall werden nicht ausdrücklich bestätigt. Eine klarstellende Regelung ist erforderlich, um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

4 Verfahrenskomplexität und Steuerungsverantwortung (§§ 36 bis 38d SGB VIII-E)

Der Entwurf weitet die Steuerungsverantwortung der Jugendämter erheblich aus. Die neu gestalteten §§ 36 bis 36c SGB VIII verpflichten die öffentlichen Träger zu einem deutlich differenzierteren Planungs-, Dokumentations- und Konferenzmanagement. Hinzu kommt die verstärkte Koordinationsverantwortung gegenüber anderen Rehabilitationsträgern nach § 38 SGB VIII-E.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung in den §§ 36 bis 38d SGB VIII-E führt zu einer Ausweitung formaler Anforderungen.

Klärungsbedarf:

Klärungsbedürftig ist die Frage der personellen und finanziellen Ausstattung der Jugendämter für die

erheblich erweiterten Steuerungsaufgaben. Der Entwurf enthält in § 79 Abs. 3 SGB VIII-E lediglich eine Klarstellung zur qualitativen und quantitativen Ausrichtung der Personalausstattung, jedoch keine Regelung zur Verpflichtung der Länder zur bedarfsgerechten Ressourcenbereitstellung.

Es bedarf daher konkreter Vorgaben zur Ressourcenbereitstellung für die spezifischen Anforderungen der §§ 36–38d (s. hierzu allgemein die Ausführungen zur Finanzierung in der Einleitung).

Zu klären ist ebenfalls, in welchen Konstellationen die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII-E obligatorisch und in welchen sie optional ist. Der Entwurf lässt dies offen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Praxis führen kann.

Handlungsbedarf:

In diesem Zusammenhang ist auch der zeitliche Rahmen zwischen Antragstellung und Hilfebeginn sowie bei der Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans (nach § 36a Absatz 1 SGB VIII-E) klar zu regeln, um sicherzustellen, dass die erweiterten Verfahrensanforderungen nicht zu vermeidbaren Verzögerungen im Hilfezugang und -verlauf führen. Die Fachkräfte benötigen bei der Umsetzung der oben genannten neuen Planungsanforderungen Begleitung. Aus fachlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die notwendige Strukturierung des Planungsprozesses nicht zu Lasten der Handlungsfähigkeit der Praxis geht.

Darüber hinaus bedarf es Regelungen zur Begrenzung der Verfahrenskomplexität in zeitkritischen Situationen, insbesondere bei Kindeswohlgefährdung und unbegleiteter Einreise sowie der Sicherstellung niedrigschwelliger Zugänge für Familien mit besonderen Bedarfen. Als Orientierung kann auf § 14 Abs. 1 SGB IX verwiesen werden, der eine Frist von zwei Wochen für die Zuständigkeitsklärung der Rehabilitationsträger vorsieht.

Schließlich ist zu klären, ob eine begleitende Evaluationspflicht einzuführen ist, die in regelmäßigen Abständen prüft, ob die erweiterten Steuerungs- und Planungspflichten mit der real verfügbaren Kapazität der Jugendämter vereinbar sind.

4 Kooperationsstrukturen in der Hilfe- und Leistungsplanung: Beteiligung der freien Träger sichern (§§ 36a, 36b SGB VIII-E)

Die neuen Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b SGB VIII-E eröffnen eine wichtige Schnittstelle für die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern im Einzelfall. Dass die Konferenz auch dann einberufen werden kann, wenn die an der Leistungsplanung beteiligten Fachkräfte dies vorschlagen, ist ein positives Signal.

Zugleich fällt auf, dass die Beteiligung der leistungserbringenden freien Träger an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz im Gesetzestext nicht ausdrücklich geregelt ist. Nach § 36a Absatz 4 SGB VIII-E sind zwar Personen, Dienste und Einrichtungen, die bei der Durchführung tätig werden, an der Planaufstellung zu beteiligen, doch deren Stellung in der Konferenz selbst bleibt unklar.

Klärungs- und Handlungsbedarf:

Notwendig ist die Klarstellung im Gesetzestext, dass die leistungserbringenden freien Träger in der Hilfe und Leistungsplankonferenz nach § 36b SGB VIII-E als gleichberechtigte fachliche Partner zu beteiligen sind.

Es sollten verbindliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Hilfe- und Leistungsplanung geschaffen werden, die über die bloße Beteiligungspflicht hinausgehen und kooperative Strukturen fördern.

Für die geplante Wirkungskontrolle (§ 36a Abs. 1) sollten konkrete Kriterien, z. B. auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse der Wirkungsforschung, definiert werden.

Die aktive Beteiligung der Adressaten ist explizit als zentraler Bestandteil der Wirkungskontrolle zu verankern, um sicherzustellen, dass die Hilfen tatsächlich wirksam sind und die Perspektiven der Betroffenen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sieht § 36b SGB VIII-E auch die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens vor. Aus Sicht des AFET ist es jedoch zentral, dass die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans tatsächlich beim Zusammensetzen aller Beteiligten erfolgt. Die Übernahme des Wortlauts aus dem SGB IX, wonach eine Zustimmung oder ein Vorschlag der Leistungsberechtigten zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz auslöst, ist bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung in der Praxis an Personensorgeberechtigte, die möglicherweise Hilfen ablehnen, nicht realisierbar. Hier bedarf es einer klarstellenden Regelung, um die praktische Umsetzbarkeit sicherzustellen.

4 Pflegekinderrecht (§ 37 Abs. 3 SGB VIII-E)

Der AFET begrüßt die stärkere Einbindung des aufnehmenden Jugendamts bei der Vermittlung in entferntere Pflegefamilien als fachlich sinnvollen Schritt. Die Kopplung des Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei der Auswahl stärkt die Verantwortlichkeit und eröffnet dem örtlichen Jugendamt frühzeitige Kenntnisse über die Situation der Pflegefamilie, was dem Kindeswohl zugutekommt.

Handlungsbedarf:

Gleichzeitig ist anzumerken, dass die vorgesehenen Beteiligungsformen, insbesondere die Möglichkeit einer schriftlichen Information, sorgfältig ausgestaltet werden sollten, damit die praktische Mitwirkung nicht nur formal erfolgt, sondern tatsächlich zur fachlichen Qualitätsentwicklung beiträgt. Dieser Gesichtspunkt macht einen gewissen Abstimmungsaufwand erforderlich, ist aber für eine praxisnahe und qualifizierte Mitwirkung des örtlichen Jugendamts wichtig.

4 Jugendamt als Rehabilitationsträger (§§ 3, 38, 38a bis 38d SGB VIII-E)

Mit § 3 Absatz 4 SGB VIII-E werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ausdrücklich als Rehabilitationsträger für Leistungen an Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung benannt. Diese Zuständigkeitserweiterung ist im Sinne der Inklusion konsequent, sie verpflichtet die Jugendämter z.T. zu erweiterten Verfahrensprozessen. Die Koordinierungsvorschriften des Kapitels 4 des Teils 1 SGB IX sind anzuwenden (§ 38 SGB VIII-E), differenzierte Bedarfsfeststellungsverfahren nach §§ 38a bis 38c SGB VIII-E sind einzuhalten, und standardisierte Bedarfsermittlungsinstrumente nach ICF-Orientierung (§ 38b Absatz 2 SGB VIII-E) sind einzuführen.

Der AFET sieht hier eine der zentralen Implementierungsherausforderungen des gesamten Entwurfs. Viele Jugendämter sind auf diese neue Rolle weder strukturell noch personell oder fachlich vorbereitet. Die Anwendung der SGB-IX-Verfahren setzt Expertise voraus, die in der Regel bislang bei den Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB IX angesiedelt ist. Ohne substanzielle Investitionen in Qualifizierung,

Fachkräftegewinnung und Verwaltungsinfrastruktur droht die Funktionsfähigkeit der Jugendämter an ihre Grenzen zu stoßen.

Handlungsbedarf:

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Vorbereitung der Jugendämter auf ihre erweiterte Rolle als Rehabilitationsträger. Die zum 1. Januar 2028 vorgesehene Zuständigkeitserweiterung erfordert einen verbindlich geregelten und ausreichend bemessenen Übergangszeitraum sowie eine bundesweite Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte.

Darüber hinaus ist die Ressourcenausstattung der Jugendämter kritisch. Der allgemeine Verweis auf eine aufgaben- und funktionsorientierte Personalbemessung in § 79 Abs. 3 SGB VIII-E ist angesichts des erheblich erweiterten Aufgabenumfanges nicht ausreichend. Es bedarf konkreter Vorgaben, die sicherstellen, dass die Jugendämter den neuen Anforderungen personell, fachlich und finanziell gewachsen sind. Politisch ist zu klären, dass Bund und Länder die notwendigen Mittel tatsächlich bereitstellen.

Schließlich sind tragfähige Förder- und Unterstützungsstrukturen auf Landes- und Bundesebene zur Begleitung der Implementierung der neuen Verfahren erforderlich. Den Landesjugendämtern kommt dabei eine zentrale Rolle als fachliche Beratungs- und Unterstützungsinstanz zu, die im Entwurf ausdrücklich gestärkt und mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden sollte. Ergänzend sollte geprüft werden, inwieweit die Einführung von Evaluationspflichten sinnvoll ist, um die Vereinbarkeit der erweiterten Steuerungs- und Planungsaufgaben mit der real verfügbaren Kapazität der Jugendämter sicherzustellen.

4 Automatisiertes Prüfungssystem zur Zuständigkeitsbestimmung (§ 79 Absatz 4 SGB VIII-E)

Die Einführung eines von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde bereitgestellten automatisierten Prüfungssystems zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 79 Absatz 4 SGB VIII-E ist praktisch sinnvoll, jedoch technisch anspruchsvoll und gibt Anlass zu Nachfragen. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe gehört zu den komplexesten und streitanfälligsten Bereichen des Jugendhilferechts. Eine Automatisierung kann hier zur Entlastung der Jugendämter und zur Rechtssicherheit beitragen, wenn das System qualitätsgesichert, transparent und überprüfbar ist.

Klärungsbedarf:

Zu klären ist die Rechtsverbindlichkeit des in § 79 Abs. 4 SGB VIII-E vorgesehenen automatisierten Prüfungssystems zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Der Entwurf lässt offen, ob es sich um ein bindendes Entscheidungsinstrument oder lediglich um ein unterstützendes Hilfsmittel handelt. Diese Frage ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da von ihr abhängt, welche Rechtsschutzmöglichkeiten den Betroffenen im Falle einer fehlerhaften Zuständigkeitsbestimmung zur Verfügung stehen. Eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz ist daher erforderlich.

Darüber hinaus bedarf es einer Klärung, wie Transparenz und Nachvollziehbarkeit der dem System zugrunde liegenden Entscheidungslogik sichergestellt werden. Automatisierte Systeme im Bereich des Sozialleistungsrechts unterliegen besonderen Anforderungen an Überprüfbarkeit und Fehlerkorrektur. Der Entwurf enthält weder Vorgaben zur fachlichen Überprüfung und Aktualisierung des Systems noch Regelungen zur Dokumentation seiner Funktionsweise. Hier besteht noch Regelungsbedarf.

4 Ambulante Leistungen und Kostenheranziehung

Der AFET begrüßt ausdrücklich die Regelung der grundsätzlichen Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Hilfen, da ambulante Leistungen in der Regel präventive Angebote sind, die helfen, intensivere Maßnahmen zu verhindern, die stärker in den Alltag der betroffenen Menschen eingreifen.

Als gelungen bewertet wird ebenfalls die beabsichtigte Vereinheitlichung der Kostenheranziehung für Familien, die für eine transparentere und nachvollziehbare Handhabung sorgt.

4 Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen (§§ 77, 109 SGB VIII-E)

Während im SGB IX-2 Teil ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe schiedsstellenfähig sind, wird diese Regelung im KJHSRG-E nicht aufgegriffen und würde damit entfallen.

Handlungsbedarf:

Der AFET hält es für erforderlich, den Zugang zu Schiedsstellenverfahren auch für ambulante Leistungen nach § 77 SGB VIII zu eröffnen. Eine klare gesetzliche Verankerung der Schiedsstellenfähigkeit schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und unterstützt die Durchsetzung fachlicher Standards im Rahmen ambulant erbrachter Leistungen. Dies dient insbesondere dazu, Machtasymmetrien zwischen öffentlichen und freien Trägern auszugleichen und mögliche Verhandlungsblockaden aufzulösen. Gleichzeitig wird so eine Schlechterstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe vermieden.

Darüber hinaus empfiehlt der Verband, in § 109 Abs. 4 SGB VIII-E den Rechtsanspruch auf Neuverhandlungen von Vereinbarungen nach § 77 ausdrücklich aufzunehmen.

4 Einheitliche Gerichtsbarkeit (§ 78g Abs. 2 SGB VIII)

Der AFET plädiert dafür, die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe einheitlich zu regeln. Derzeit ist unklar, ob neben der Sozialgerichtsbarkeit auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein könnte, was zu Rechtsunsicherheiten und inkonsistenten Entscheidungen führen kann. Eine einheitliche Zuständigkeit würde die Rechtssicherheit für Leistungserbringer und Familien erhöhen und eine kohärente, inklusionsorientierte Rechtsanwendung ermöglichen.

Die Forderung nach Einheitlichkeit wird auch durch den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung gestützt, in dem die Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe als präferierte Gerichtsbarkeit genannt wird. Unabhängig von der konkreten Zuweisung soll das Gesetz klarstellen, dass parallel zuständige Gerichte vermieden werden, um konsistente Entscheidungen zu gewährleisten.

4 Planungsaufgaben und Planungspartnerschaft (§§ 80, 80a SGB VIII-E)

Die Beteiligungspflicht der freien Träger an der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 4 SGB VIII-E bleibt im Entwurf formal unverändert. Für den neu eingeführten § 80a SGB VIII-E fehlt jedoch eine ausdrückliche Beteiligungspflicht der freien Träger. Angebote an Schulen werden in der Praxis häufig von freien Trägern erbracht. Werden diese nicht verbindlich an der Planung beteiligt, wird die Planungspartnerschaft de facto geschwächt.

Klärungsbedarf:

Darüber hinaus bleibt unklar, wie das Verhältnis von kommunaler Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

und infrastruktureller Planung (§ 80a SGB VIII-E) im Zusammenspiel mit der schulischen Planung auf Landesebene gestaltet werden soll. Hier entsteht ein komplexes Mehrebenenplanungsgefüge, das hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Finanzierung erheblichen Klärungsbedarf aufwirft. In der Praxis zeigt sich aktuell eine Systemdurchbrechung, da die parallele Infrastrukturplanung nach § 80a SGB VIII-E zu Überschneidungen und Ineffizienzen mit schulischen Planungen führt.

Änderungs- und Handlungsbedarf:

Der AFET empfiehlt, § 80a SGB VIII-E zu streichen, da die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bereits eine verlässliche Grundlage dafür bietet, Planungsaufgaben in Kooperation mit Schulen wahrzunehmen. Damit wird eine unnötige Systemdurchbrechung vermieden.

Stattdessen sollte die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und schulischen Stellen durch klare, gemeinsame Kooperationsregelungen auf Landes- und kommunaler Ebene gestärkt werden. Dies umfasst insbesondere die Ausstattung der Schulen mit den erforderlichen Ressourcen, damit sie ihren inklusiven Auftrag in der Praxis erfüllen können, ohne dass zusätzliche parallele Planungsebenen erforderlich sind.

Hinsichtlich der hinreichenden personellen und organisatorischen Ausstattung der Jugendämter als Planungsträger nach § 80 SGB VIII gilt entsprechendes wie in der Einleitung ausgeführt.

Eine begleitende Evaluationspflicht sollte eingeführt werden, um regelmäßig zu prüfen, ob die vorhandenen Strukturen und Ressourcen den tatsächlichen Anforderungen der Planung entsprechen, und bei Bedarf Anpassungen zu ermöglichen.

4 Vorranggebote infrastruktureller Leistungen (§§ 27a, 80a SGB VIII-E)

Die Einführung der Planung infrastruktureller Bildungsassistenz, insbesondere für Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen, ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie inklusive Rahmenbedingungen in Bildungskontexten stärkt und eine verlässliche Bereitstellung von Angeboten ermöglichen kann. Der AFET spricht sich allerdings dafür aus, diese Planungsprozesse systematisch als Regelaufgabe der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu verankern, denn Infrastrukturplanung ist bereits Teil der Jugendhilfeplanung.

Kritisch zu bewerten ist jedoch das allgemeine Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen. Dabei ist grundsätzlich anzuerkennen, dass infrastrukturelle Angebote z.B. im Bereich der schulischen Unterstützung, einschließlich der Formen der Schulbegleitung im Rahmen gruppenbezogener oder schulischer Konzepte, in bestimmten Fallkonstellationen zur gelingenden Teilhabe beitragen und somit eine fachlich sinnvolle und bedarfsgerechte Lösung darstellen können. Dies gilt insbesondere, wenn sie niedrigschwellig, inklusiv und sozialräumlich eingebunden sind. Entscheidend ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Leistungen konsequent am individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet bleibt und keine pauschale Vorranglogik entsteht.

So wird in § 27a Absatz 4 SGB VIII-E und § 27a Absatz 5 SGB VIII-E eine ausdrückliche Vorrangregelung für infrastrukturelle Angebote und Regelangebote gegenüber individuellen Leistungen der Hilfe zur Erziehung zukünftig normiert. Der individuelle Anspruch auf eine auf das Kind abgestimmte Schulbegleitung wird faktisch zum Ausnahmefall erklärt. Der Gesetzentwurf dreht die bisherige Logik um: Statt des individuellen Anspruchs als Regelfall gibt es nun ein Infrastrukturangebot als Regelfall und nur bei nachgewiesenem ausschließlichem Einzelbedarf noch einen individuellen Anspruch. Das

kann für viele Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf zu einer Verschlechterung führen, wenn das Infrastrukturangebot nicht bedarfsgerecht eingesetzt wird.

Für Anbieter von Schullasistenz bedeutet die Infrastrukturalisierung eine Umstellung von Einzel- zu Gruppenleistungen und eine Verschiebung in Richtung institutioneller Angebotsplanung. Das Vergütungssystem und die bisherigen Vereinbarungsstrukturen müssen angepasst werden. Die Kostenbeteiligung der Schulträger ist landesrechtlich zu regeln. Bislang fehlt jedoch eine hinreichend konkrete Ausgestaltung, was zu Rechtsunsicherheiten und Uneinheitlichkeiten in der Umsetzung führen kann.

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus die Vorrangregelung zugunsten von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII-E gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und jungen Volljährigen. Zwar sieht die Gesetzesbegründung vor, dass die Angebote nach § 13 SGB VIII-E dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen müssen. Junge Volljährige und UMAs sind allerdings bereits jetzt mit einer restriktiven Bewilligungspraxis konfrontiert. Gerade vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Wahl der Hilfeform ausschließlich am tatsächlichen Unterstützungsbedarf orientiert erfolgt und nicht durch strukturelle Vorrangentscheidungen vorgeprägt wird.

Durch diese Vorrangregelung und eine unzureichende Prüfung des individuellen Bedarfs besteht die Gefahr, dass aus fiskalischen Gründen noch weniger Hilfen für junge Volljährige sowie Erziehungshilfen für UMAs bewilligt werden, obwohl diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Zudem sind die Kapazitäten insbesondere bei Angeboten nach § 13 Abs. 3 SGB VIII unzulänglich. Ein zentrales Problem liegt darüber hinaus häufig nicht in der Hilfestellung selbst, sondern im Mangel an geeignetem Wohnraum, der die Umsetzung notwendiger Hilfen erheblich erschwert.

Klärungsbedarf:

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich grundlegender Verfahrensfragen, die der Entwurf im Zusammenhang mit dem Vorrang infrastruktureller Angebote offenlässt. Es fehlt insbesondere eine verbindliche Regelung, wer feststellt, ob die vor Ort vorhandene Infrastruktur quantitativ und qualitativ ausreichend sowie bedarfsgerecht ist und nach welchen Kriterien diese Bewertung erfolgt.

Ungeklärt ist zudem, welche räumliche Nähe eines Infrastrukturangebots zum Wohnort des Kindes oder Jugendlichen als zumutbar gilt. Der Zugang zu entsprechenden Angeboten muss praktisch erreichbar sein. Eine lediglich formale Verfügbarkeit in nicht zumutbarer Entfernung kann keinen Vorrang gegenüber dem individuellen Rechtsanspruch begründen.

Darüber hinaus bedarf es klarer Regelungen zur Prüfung individueller Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung im Zusammenspiel mit einer Vorrang-Nachrang-Systematik. Insbesondere ist festzulegen, durch wen und in welchem Verfahren die Einzelfallprüfung erfolgt, wie die Bedarfsdeckung durch infrastrukturelle Angebote dokumentiert wird und welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, wenn eine individuelle Hilfe unter Verweis auf solche Angebote abgelehnt wird.

Änderungsbedarf:

Änderungsbedarf besteht zunächst hinsichtlich einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetzestext, dass der individuelle Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Leistungen durch das Vorhandensein infrastruktureller Angebote nicht eingeschränkt wird. Infrastrukturelle Angebote sind als Ergänzung des

Einzelfallsystems zu verstehen, nicht als dessen Ersatz. **Der individuelle Rechtsanspruch muss uneingeschränkt bestehen bleiben.**

Der AFET empfiehlt, die Vorrangregelung in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E entsprechend zu überarbeiten. Ziel sollte eine Ausgestaltung sein, die infrastrukturelle und individuelle Leistungen als gleichwertige, sich ergänzende Elemente versteht, wobei stets der konkrete Bedarf des Kindes oder Jugendlichen maßgeblich ist.

Auch hinsichtlich § 27a Abs. 5 SGB VIII-E besteht weiterer Klärungsbedarf. Der Entwurf regelt nicht hinreichend, wie die Feststellung eines darüber hinausgehenden erzieherischen Bedarfs erfolgt, wenn bereits infrastrukturelle Leistungen in Anspruch genommen werden. Es bedarf einer klaren gesetzlichen Regelung zur Initiierung und Durchführung der Einzelfallprüfung, um sicherzustellen, dass ein zusätzlicher individueller Bedarf erkannt und berücksichtigt wird.

Schließlich ist die in § 27a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung zugunsten von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gegenüber der Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und jungen Volljährigen zu streichen. Jugendsozialarbeit sollte bei entsprechendem Bedarf gewährt werden, ohne dass es einen gesetzlichen Vorrang braucht. Der Handlungsbedarf liegt vielmehr im Ausbau entsprechender Angebote als ergänzendes und gleichwertiges Instrument neben der Hilfe zur Erziehung.

4 Pauschale Kostenheranziehung (§§ 92, 92a SGB VIII-E)

Die vorgesehene pauschale Heranziehung der Eltern zu den Kosten vereinfacht die Verwaltung im Jugendhilfebereich erheblich, da die individuelle Einkommensprüfung nicht mehr standardmäßig erforderlich ist. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Jugendämter und verbessert die Planbarkeit von Verfahren. Gleichzeitig ermöglicht die Option, auf Antrag den tatsächlichen Kostenbeitrag individuell zu berechnen, dass Bedürftige weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Änderungen dürfen dabei jedoch nicht zu Nachteilen für die Adressat*innen der Leistungen führen; insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass finanzielle Zugangshürden entstehen oder berechtigte Inanspruchnahmen von Hilfen faktisch erschwert werden.

Handlungsbedarf:

Für die Praxis ist entscheidend, wie die noch ausstehende Kostenbeitragsverordnung ausgestaltet wird. Es muss sichergestellt werden, dass Eltern und Jugendämter ausreichend informiert und beraten werden, damit bei Bedarf eine individuelle Berechnung erfolgen kann. Zudem ist darauf zu achten, dass die Verfahren so ausgestaltet werden, dass eine sachgerechte und niedrighschwellige Inanspruchnahme der Hilfen gewährleistet bleibt und keine faktische Schlechterstellung einzelner Leistungsberechtigter erfolgt.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf greift zentrale Anliegen auf, die der AFET seit Jahren in die fachpolitische Diskussion einbringt und stellt einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Die normative Stärkung des Teilhaberechts, die Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII und die Ausrichtung der Hilfe- und Leistungsplanung an fachlichen Leitprinzipien sind ausdrücklich zu begrüßen. Der Entwurf enthält echte Verbesserungen,

vor allem für Familien mit Kindern mit Behinderungen, die künftig nur noch einen Ansprechpartner haben. Die Schnittstellenbereinigung im Bereich SGB VIII/SGB IX ist systemisch überfällig. Gleichzeitig sind die fiskalischen Einsparerwartungen ehrgeizig und setzen voraus, dass die Infrastruktur tatsächlich ausgebaut wird.

Gleichwohl gibt er in zwei zentralen Dimensionen Anlass zu erheblicher Sorge und zwar aus der Perspektive beider Trägerseiten. Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet der Entwurf eine tiefgreifende Erweiterung der Aufgaben- und Verfahrenspflichten. Die Jugendämter übernehmen mit ihrer erweiterten Funktion als Rehabilitationsträger komplexe Koordinations- und Begutachtungsaufgaben und tragen Verantwortung für eine infrastrukturelle Angebotsplanung auch unter Länderbeteiligung. Die in der Einleitung geforderte substanzielle Steigerung der personellen und finanziellen Ausstattung ist daher eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass diese Aufgabenverdichtung die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe nicht überfordert.

Für die freie Jugendhilfe birgt insbesondere die Änderung des § 77 SGB VIII-E eine strukturelle Veränderung bis zur Verschlechterung. Die Einführung einer fiskalischen Eignungsprüfung kann das partnerschaftliche Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe gefährden und zur Reduktion der Trägervielfalt führen. Das würde unmittelbare Folgen auch für die Planungssicherheit der Jugendämter und die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten haben.

Der AFET bekräftigt seine Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Eine Weiterentwicklung, die dem Anspruch einer wirklich inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird, erfordert die konsequentere Verzahnung inklusiver Zielsetzungen mit der strukturellen Ausgestaltung, eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter für ihre erweiterte Rolle, die strukturelle Sicherung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie die stärkere Zentrierung der Perspektive junger Menschen und ihrer Familien.

Der AFET empfiehlt, dass Bund und Länder die öffentlichen Träger in einem strukturierten, langfristigen Umsetzungsprozess begleiten und durch Maßnahmen zur Auslegung und Umsetzung der neuen Regelungen sowie zur Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte flankieren. Gewonnene Erkenntnisse müssen im breiten Bündnis der Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene diskutiert und in die gesetzesbegleitende Evaluation eingespeist werden, damit Folgen der Einzelnormierungen nachjustiert und offene Fragen zum Erfüllungsaufwand fundiert beantwortet werden können. Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und gestalten.

Der Vorstand

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Hannover, 15. April 2026